


Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Teutschenthal
Bundesland	Sachsen-Anhalt 

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Teutschenthal
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	15088365
Vollständiger Name der Behörde	Gemeinde Teutschenthal
Straße	Am Busch
Hausnummer	19
Postleitzahl	06179
Ort	Teutschenthal
E-Mail <i>(freiwillige Angabe)</i>	
Internet-Adresse <i>(freiwillige Angabe)</i>	

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ¹

Beschreibung der Gemeinde

Die Gemeinde Teutschenthal liegt im südlichen Teil des Bundeslands Sachsen-Anhalt im Landkreis Saalekreis. Sie umfasst die Hauptverkehrsstraßen A 38 (5,37 km), A 143 (6,29 km), B 80 (4,97 km), L 163 (3,81 km), L 164 (2,42 km) und L 171 (1,59 km) sowie Teile des Haupteisenbahnnetzes. Die Gemeinde liegt außerdem im Einwirkungsbereich der Start- und Landezonen des Großflughafens Halle/Leipzig. Insgesamt leben in der Gemeinde 12.712 Personen auf einer Gesamtfläche von 90,63 km². Der Betrachtungsrahmen - sowohl der Lärmkartierung als auch der hierauf aufbauenden Lärmaktionsplanung - beschränkt sich auf Hauptverkehrsstraßen (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV > 8.200 Kfz/Tag), Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Zugbewegungen im Jahr) und Großflughäfen (> 50.000 Flugbewegungen im Jahr). Dies sind definitionsgemäß Verkehrswege, die die in Klammern stehenden Schwellenwerte überschreiten.

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

ja

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

nein

vom:

1.3 Rechtlicher Hintergrund ²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Ausgehend von den nationalen Auslösewerten für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen in der Baulast des Bundes dienen vorliegend die Lärmbelastungspegel $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$ sowie $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$ als orientierende Kenngrößen für die Lärmaktionsplanung. Es sollte sichergestellt werden, dass an Wohngebäuden sowie Schulen, Krankenhäusern und Kindergärten zumindest diese Belastungspegel unterschritten werden. Belastungen oberhalb dieser Schwellenwerte sind Auslöser für in Betracht zuziehende Maßnahmen zur Lärminderung.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	460	133	151	103	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	1175	183	160	109	2	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	22,33	5,32	0,92
Wohnungen/Anzahl	282	121	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	149	32

2.1.2 Haupteisenbahnstrecken

(Lärmkartierung des Eisenbahnundesamtes und ggf. Strecken in Länderhoheit) (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	0	0	0	0	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	0	0	0	0	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	>0,01	0	0
Wohnungen/Anzahl	0	0	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	0

2.1.3 Großflughäfen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	0	0	0	0	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	0	0	0	0	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	1,33	>0,01	0
Wohnungen/Anzahl	0	0	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	0

ICAO-Code des Großflughafens in dessen Einwirkungsbereich das Gemeindegebiet liegt

EDDP

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

847
454

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0
0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Großflughäfen ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Großflughäfen ausgesetzt sind:

0

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

In der Gemeinde Teutschenthal sind durch Hauptverkehrsstraßen 254 Einwohner einer Lärmbelastung von 65 dB(A) L_{DEN} und höher in Bezug auf 24 Stunden-Tageszeitraum ausgesetzt. Im Nachtzeitraum (hier: 22.00 bis 6.00 Uhr) sind 271 Einwohner von Lärmbelastungen ab 55 dB(A) betroffen. Es wird die Verringerung der Betroffenenzahlen in diesen Lärmpegelklassen als notwendig erachtet. Sofern perspektivisch eine Reduzierung der Lärmeinwirkungen an "Hot spots" nicht möglich ist, sollte zumindest ein ausreichender passiver Lärmschutz (hier: niedrige Innenraumpegel) sichergestellt werden.

Bezüglich Haupteisenbahnstrecken

Sowohl die Verpflichtung zur Lärmkartierung als auch zur Lärmaktionsplanung des bundesweiten Haupteisenbahnverkehrsnetzes fallen in die Zuständigkeit des Eisenbahn Bundesamtes (EBA). Die Ergebnisse der Lärmkartierung des EBA wurden von der Gemeinde Teutschenthal zur Kenntnis genommen. Hiernach sind keine Einwohner im Gemeindegebiet lärmkartierungspflichtigen Geäuscheinwirkungen durch Schienenverkehrslärm ausgesetzt. Daher besteht kein Erfordernis für Lärminderungsmaßnahmen.

Bezüglich Großflughäfen

Die Ergebnisse der Lärmkartierung des Großflughafens Halle/Leipzig wurden von der Gemeinde Teutschenthal zur Kenntnis genommen. Hiernach sind keine Einwohner im Gemeindegebiet lärmkartierungspflichtigen Geäuscheinwirkungen durch Fluglärm des Großflughafens Halle/Leipzig ausgesetzt. Daher besteht kein Erfordernis für Lärminderungsmaßnahmen.

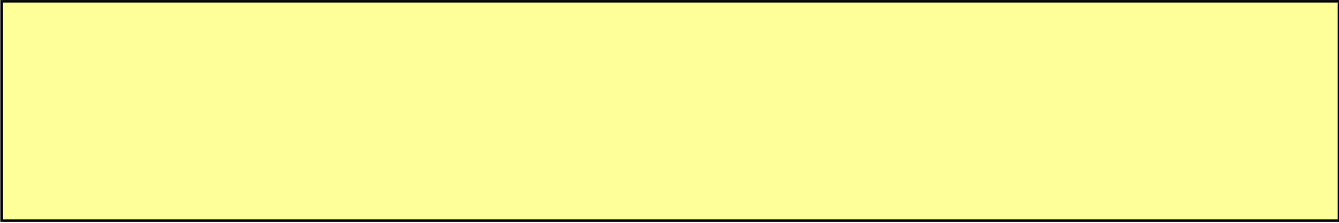
2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans ⁶ (freiwillige Angaben)

Kosten-Nutzen-Analysen

Höhe der Lärmbelastung

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:



3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Geschwindigkeitsbegrenzung Lkw auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Holleben (L 171)
2	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Geschwindigkeitsbegrenzung Gesamtverkehr auf 30 km/h im 300 m Straßenabschnitt der L 171 im Ortsteil Holleben
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

(sofern diese über die streckenbezogenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan des Eisenbahn Bundesamtes hinausgehen und in Zuständigkeit oder Kenntnis der Gemeinde liegen)

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterung (Wo, was)
1		
2		
3		
4		
5		
...		
...		

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung im Einwirkungsbereich von Großflughäfen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ¹⁰	Erläuterung (Wo, was)
1		
2		
3		
4		
5		
...		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) ¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1	Maßnahmen am Straßenbelag	Prüfauftrag: Einbau lärmarme Deckschicht im Rahmen obligatorischer Instandhaltung (L 171)	Emissionsminderung Verkehrsgläusche	
2	Fahrverbote und Umleitungen für LKW	Prüfauftrag: Fahrverbot Lkw nachts von 22.00 bis 6.00 Uhr (L 171)	Emissionsminderung Verkehrsgläusche	
3	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Prüfauftrag: 30 km/h für Gesamtverkehr (L 171)	Emissionsminderung Verkehrsgläusche	
4	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	alle lärmkartierungspflichtigen Straßenabschnitte	Lärmvorsorge - Berücksichtigung Lärmschutzbelange in kommunalen Planungen, d.h. ausreichende Abstände von neu geplanten Baugebieten, heranrückende Wohngebäude an verkehrsreiche Straßen sicherstellen u. a.	
5				
6				
7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (*Pflichtangabe*)

Bei der Planung von Lärmschutzmaßnahmen gilt es zunächst sowohl Betrachtungen zu den bereits realisierten Lärmschutzmaßnahmen anzustellen als auch eine Bewertung aktueller Gegebenheiten der Verkehrssituation - soweit mit Daten belegbar - einzubeziehen. In den zurückliegenden Jahren sind auf dem Territorium der Gemeinde Teutschenthal bedeutende Verkehrsprojekte umgesetzt worden. Hierzu zählen die BAB A 38, der südliche Teil der BAB 143, die B 80 und die L 164 n. Diese Straßenverkehrsprojekte wurden allesamt nach 1990 umgesetzt, sodass hierbei bereits die rechtsverbindlichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) angewendet worden sind. Mit Hilfe des Instruments "Lärmaktionsplan" lassen sich in aller Regel keine weitergehenden Schutzanforderungen gegenüber der bereits angewendeten 16. BImSchV erreichen. Es ist zu beachten, dass sich der Schutzanspruch der 16. BImSchV stets auf die baulichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Baus des Verkehrswegs (Planfeststellung) beschränkt. Nachträglich errichtete bauliche Anlagen bzw. ausgewiesene Baugebiete, die sich im Lärmeinwirkungsbereich des Verkehrswegs befinden, unterfallen nicht diesem Schutzanspruch. Es zählt somit zu den obligatorischen Aufgaben der Gemeinde Teutschenthal durch Anwendung kommunaler planerischer Instrumente (Flächenutzungs-/Bauleitplanung) bzw. bauordnungsrechtliche Bestimmungen ausreichende (Schutz-)Abstände von neu geplanten Wohngebäuden zu verkehrsreichen Straßen einzuhalten bzw. zumindest ausreichende passive Lärmschutzmaßnahmen (= bauliche Schalldämm-Maßnahmen an den Gebäuden) sicherzustellen.

Im Einzelnen stellt sich die Situation im Umfeld der v. g. planfestgestellten und nach 16. BImSchV beurteilten Straßenabschnitte nach den Lärmkartierungsergebnissen wie folgt dar: Von Geräuscheinwirkungen der A 38 ist in der Gemeinde Teutschenthal die Ortschaft Dornstedt betroffen. Einzelne Gebäude befinden sich innerhalb der Geräuschpegelbänder 55 bis 59 dB(A) für den 24 Stunden-Zeitraumindex L_{DEN} und 45 bis 49 dB(A) bzw. vereinzelt 50 bzw. 54 dB(A) für den Nachtzeitraumindex L_{Night} . Mithin werden selbst für die im Geräuscheinwirkungsbereich liegenden Gebäude größtenteils die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete bzw. vollumfänglich für Mischgebiete eingehalten. Im Einwirkungsbereich der derzeitigen Ausbaustufe der A 143 befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Die vom Autobahnzubringer zur A 143, die L 164 n, ausgehenden lärmkartierungspflichtigen Geräuscheinwirkungen tangieren insbesondere den Ortsteil Zscherben. Allerdings werden selbst im Nachtzeitraum die Anforderungen für reine und allgemeine Wohngebiete eingehalten. Mit Fertigstellung der A 143 werden sich die Geräuscheinwirkungen auf den Ortsteil Zscherben jedoch deutlich erhöhen. Gegenwärtig liegt die Verkehrsbelegung auf der A 143 in Höhe des Ortsteils Zscherben unter 8.200 Kfz/ 24 h, weshalb keine Lärmkartierung für diesen Straßenabschnitt vorgenommen wurde. In Anbetracht der sich abzeichnenden deutlichen Zunahme des Verkehrsaufkommens gilt es bei Neubauvorhaben im östlichen Gebiet des Ortsteil Zscherben auf ausreichende Abstände zur A 143 zu achten bzw. Vorkehrungen zum passiven Schallschutz zu veranlassen.

Von Einwirkungen durch Verkehrslärm der B 80 sind Einwohner der Ortschaft Langenbogen betroffen. Allerdings tangieren lediglich die jeweils niedrigsten der lärmkartierungspflichtigen Pegelbereiche für L_{DEN} (55 bis 59 dB(A)) und L_{Night} (45 bis 49 dB(A)) die Ortschaft Langenbogen, sodass auch hier die Schutzanforderungen für ein reines und allgemeines Wohngebiet erfüllt werden. Entlang der planfestgestellten Straßenabschnitte, die im Territorium der Gemeinde Teutschenthal liegen bzw. auf dieses einwirken, sind somit insgesamt keine schwerwiegende Lärmkonflikte zu verzeichnen. Vielmehr wird durch ausreichend bemessene Abstände zu diesen Straßen größtenteils das für reine und allgemeine Wohngebiete geltende Lärmschutzniveau eingehalten. Dagegen stehen unverändert einzelne, bestehende Landstraßen, die folglich nicht nach 16. BImSchV bewertet worden sind, im Fokus der Lärmkonflikte. Zu den im Gemeindegebiet befindlichen, kartierungspflichtigen Landstraßen gehören die L 163 und vor allem die L 171. Die mit einem DTV-Wert von 12.946 Kfz/24 h ausgesprochen verkehrsreiche Straße L 163 ist aus Sicht der Gemeinde Teutschenthal nicht ganz so relevant, da lediglich ein kleiner Straßenabschnitt im Ortsausgangsbereich Holleben von Gebäuden (meist mit gewerblicher Nutzung) gesäumt wird. Problematisch ist vielmehr die mit einem DTV-Wert von 10.308 Kfz/24 h ebenfalls vergleichsweise stark befahrene L 171, die zentral durch die gesamte Ortschaft Holleben verläuft. Aufgrund der geringen Abstände der Gebäude zum Straßenraum sind – insbesondere bei Lkw-Vorbeifahrten - hohe Lärmpegel an den straßenzugewandten Gebäudefassaden zu verzeichnen. Aus Lärmschutzgründen wurde bereits in der Ortsdurchfahrt Holleben die Geschwindigkeit für Lkw auf 30 km/h durchgängig begrenzt. Wenngleich der Schwerlastverkehrsanteil mit 4 % in der Ortsdurchfahrt relativ gering ist, deuten die Ergebnisse der aktuellen Straßenverkehrszählung StV 2021 auf keine weitere Abnahme hin. Vielmehr ist die Verkehrsbelegung auf der L 171 leicht angestiegen (DTV: 10.578 Kfz/24 h; Anteil Schwerlastverkehr: 5 %).

Da vor allem die Betroffenen mit hohen Lärmpegelbelastungen für LDEN > 65 dB(A) und LNight > 55 dB(A) im Einwirkungsbereich der L 171 zu verzeichnen sind, gilt es weitergehende Lärmschutzmaßnahmen in diesem Straßenraum zu prüfen. Hierzu zählen der Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags, was sich im Zuge einer obligatorischen Instandhaltungsmaßnahme anbieten würde. Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) plant eigene Erhebungen zum Lärmsanierungsbedarf und beabsichtigt eine Dringlichkeitsreihung (Belastungslisten) aufzustellen. In diesem Zusammenhang eröffnen sich ggf. Möglichkeiten für den Einbau lärmtechnisch optimierter Deckschichten. Weitere zu prüfende Möglichkeiten wären ein Lkw-Fahrverbot nachts bzw. die Ausweitung der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für den gesamten Kfz-Verkehr. Generell wird angestrebt, dass der aus Richtung Schkopau bzw. Bad Lauchstädt kommende Fern- und Lkw-Fernverkehr konsequent über die K 2150 zur Anschlussstelle „Holleben“ der A 143 geführt wird.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptbahnstrecken:

(sofern diese über die streckenbezogenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes hinausgehen und in Zuständigkeit oder Kenntnis der Gemeinde liegen)

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1				
2				
3				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Großflughäfen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ¹⁰	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1				
2				
3				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

3.4 Schutz ruhiger Gebiete ¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

Anzahl entlastete Personen an Haupteisenbahnstrecken ¹⁶

Anzahl entlastete Personen im Einwirkungsbereich von Großflughäfen

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit ¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung ¹⁸

Von:

01.06.2023

Bis:

31.08.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung ¹⁹

- Anzeigen/Werbung
- Ansprache verschiedener Interessenträger
- Informationskampagne
- Besprechungen/Sitzungen
- Öffentliche Veranstaltung
- Umfrage
- Workshop

Ja
Nein
Nein
Nein
Nein
Nein
Nein

Andere Mittel/Instrumente

Im Rahmen einer 1. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase wurden die Lärmkartierungsergebnisse vom 19.06.2023 bis 16.06.2023 ausgelegt. Der Öffentlichkeit wurde bis einschließlich 30.06.2023 die Möglichkeit eröffnet sich zu den Lärmkartierungsergebnissen zu äußern sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Bekanntmachung der 1. ÖB erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal, Ausgabe 14/2022 (31.05.2023). Im Zuge der 1. ÖB wurde eine Stellungnahme eingereicht, die im Hinblick auf die Ausfertigung eines Lärmaktionsplanentwurfes ausgewertet wurde. Nachstehend werden die vorgetragenen Sachpunkte der Stellungnahme mit Bezug zum Thema "Lärmschutz" zusammenfassend wiedergegeben und bezüglich einer notwendigen Berücksichtigung bei der Planaufstellung bewertet (Hinweis: Weitere in der Stellungnahme dargestellten Ausführungen zu Umwelteinwirkungen wurden zur Kenntnis genommen. Da diese jedoch nicht die gegenständlichen Lärmaktionsplaninhalte betreffen, werden diese fachfremden Themenpunkte vorliegend nicht erwähnt und erörtert). In der Stellungnahme wurde bemängelt, dass die Geräuscheinwirkungen bestimmter Straßen in der Lärmkartierung der Gemeinde Teutschenthal nicht dargestellt worden sind. Hierzu ergeht der klarstellende Hinweis, dass in der Lärmkartierung und der hierauf aufbauenden Lärmaktionsplanung ausschließlich die Straßenabschnitte mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) oberhalb von 8.200 Kfz/24 h zu betrachten sind. In den nicht lärmkartierten Straßenabschnitten liegt die Verkehrsbelegung folglich unterhalb dieses Schwellenwertes. Weiterhin wurde kritisiert, dass die auf der L 164 n getroffenen Lärmschutzmaßnahmen (hier: Länge und Höhe der Lärmschutzwände) unzureichend sind. Diesbezüglich ist festzuhalten, wonach es sich bei der L 164 n um eine planfestgestellte Straße handelt, sodass bei der Beurteilung der Lärmschutzanforderungen die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) angewendet worden sind. Ansprüche für einen darüber hinausreichenden Lärmschutz im Zuge der Lärmaktionsplanung sind weder fachlich begründet noch können diese verpflichtend geltend gemacht werden. Die Geräuscheinwirkungen durch Gewerbe- und Industrielärm (z. B. Geräusche der erwähnten Abluftanlage Grube Teutschenthal) unterliegen gesonderter rechtlicher Lärmschutzbestimmungen (hier: TA Lärm) und sind daher nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung. Überdies ist das zu gewährende Schutzniveau der TA Lärm als wesentlich höher gegenüber den im Rahmen einer Lärmaktionsplanung erzielbaren, nicht verpflichtenden Lärmschutzvorkehrungen einzustufen. Die in der Stellungnahmen vorgetragenen Sachpunkte sind daher nicht in die Ausarbeitung des Planentwurfes eingegangen.

Die 2. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 31.07.2024 in der Zeit vom 01.08.2024 bis einschließlich 31.08.2024 durchgeführt. Zum Lärmaktionsplanentwurf sind keine Einwände eingegangen.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

- Bürger:innen
- Nichtstaatliche Organisationen
- Staatliche Stellen
- Privatwirtschaft

Ja
Nein
Nein
Nein

Andere Interessenträger (freiwillige Angabe)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe) :

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation²¹ (freiwillige Angaben)

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€]:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan
beschriebenen Maßnahmen²²:

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung²⁴ (*freiwillige Angabe*)

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten²⁴

am:

15.10.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ *(freiwillige Angabe)*

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren>